ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 11. Августа 1854. № 63. Sonnabend, den 11. August 1854.

Bekanntmachung.

Livland und Kurland stehen in intellectueller, handels- und gewerblicher Hinsicht in so vielfachen Beziehungen zu einander, daß es dem Geschäftsmann, welcher eine Bekanntmachung in die Livländische Gouvernements-Zeitung einrückt, in den meisten Fällen von größtem Interesse ist, dieselbe auch einem möglichst großen Leserkreise in Kurland mitzutheilen. Mehrfach ist die Redaction dieser Gouvernements-Zeitung angegangen worden, den Abdruck von Annoncen auch in Kurland zu vermitteln. Diesem allgemeinen Bedürfnisse des hiesigen Publicums entgegenkommend, ist nunmehr mit höherer Genehmigung zwischen den Redactionen der beiden Gouvernements-Zeitungen eine Uebereinkunft getroffen worden, derzufolge jede derselben nunmehr Annoncen entgegennimmt, die gleichzeitig für beide Gouv.-Zeitungen bestimmt sind. Auch ist der Insertionspreis in solchem Falle von 6 Kop. für jede gebrochene Zeitungszeile oder deren Raum, auf 4 Kop. für jede Zeile ermäßigt worden, so daß bei einer Mehrzahlung von nur 2 Kop. pro Zeile die Annonce, welche früher nur in Livland bekannt gemacht wurde, nunmehr auch in der Kurländischen Gouvernements-Zeitung abgedruckt werden wird. Ganz besonders dürfte diese Vereinbarung denjenigen Privatpersonen von Nutzen sein, deren Bekanntmachungen vorzugsweise für das Land berechnet sind, — als wie von Gutsbesitzern, die Güter oder Theile derselben verkaufen oder verpachten wollen, Buchhändlern für landwirthschaftliche Werke, Gärtnern für Pflanzen und Sämereien, Kaufleuten für verschiedene Producte von Fabriken, Manufacturen 2c., — indem sowohl die Livländische, als auch die Kurländische Gouvernements-Zeitung jedem Gute des betreffenden Gouvernements zugesandt wird, so daß in dieser Hinsicht kein anderes Blatt eine gleiche Verbreitung der Bekanntmachungen in diesen beiden Gouvernements bieten kann. Solche Vereinbarung hiedurch zur Kenntniß des geehrten Publicums bringend, beehrt sich die Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung dasselbe zu einem möglichst umfassenden Gebrauche dieser erweiterten Publicationsweise einzuladen.

Nachrichten von den Kriegs-Schauplätzen.

Vom Baltischen Meere.

Alands-Skären. Die Schiffe der feindlichen Flotte, welche sich hier befinden, verkehren unter sich mittelst kleiner Dampfer. Zwei Zweidecker-Linienschiffe, welche im Busen von Lumparn liegen, haben die obere Takelage herabgenommen und nur die Masten stehen lassen; wahrscheinlich damit die Schüsse der Festung ihnen weniger Schaden zufügen können. — Bis zum 26. Juli hat der Feind außer Sondirungen der Tiefe in den Buchten und dem Stellen von Lootsenzeichen über den Untiefen und Riffen nichts gegen die Befestigungen unternommen.

Reval. Bis zum 28. Juli hat die bei der Insel Nargen liegende feindliche Escadre auch nichts gegen die Befestigungen von Reval unternommen. Die Zahl ihrer Fahrzeuge schwankt stets zwischen 11 und 15, da einzelne Kreuzer abgehen und ankommen, vorzüglich Dampfer; die Zahl der Kreuzer hat überhaupt zugenommen.

Rigischer Meerbusen. Am 21. Juli ging eine feindliche Escadre, bestehend aus einem Segel-Linienschiffe, 3 großen Dampf-Korvetten, einer Brigg und einem Schooner unter Segel gegenüber Schlusterhof vor Anker, zwischen der Kurländischen und Swerbschen Küste. — Einzelne Kreuzer erschienen in letzterer Zeit in Sicht von Sweaborg, Windau, Pakerort, Parkala-Udd und dem Rigischen Busen, und am 1. August sah man von Porkala-Udd aus eine kreuzende Escadre, bestehend aus einer Schrauben-Fregatte, 12 Dampfern und einem Boot.

Die letzten Nachrichten sind von den Alands-Inseln vom 29. Juli eingelaufen. In diesen Nachrichten heißt es sehr kurz, daß der Feind in der Nacht auf den 27. Juli anfing, Truppen auf die Hauptinsel bei den Dörfern Mangsteft und Tranwik auszusetzen, am folgenden Tage aber von den Fahrzeugen zwölf Ge-

schütze hinüberbrachte und Batterien erbaute. Er machte den Versuch, einen der Thürme der Alands-Festungen zu stürmen, wurde aber mit Verlust zurückgeschlagen.

Vom Weißen Meere.

Bis zum 25. Juli befand sich der Feind bei der Insel Ssossnowitz, hielt die vorbeifahrenden Fahrzeuge an, untersuchte sie und nahm ihnen ab, was ihm beliebte, im Widerspruch mit der Versicherung, daß die nach Norwegen bestimmten Handelsladungen unangetastet bleiben sollten. In Folge dieser Handlungsweise entschließen sich die Archangelschen Küstenbewohner nicht, Getraide nach Norwegen zu führen, ohne daß ihre Fahrzeuge von den Besitzern der Ladung assekurirt wären; aber die Besitzer, selbst die Englischen Unterthanen, willigen nicht in diese Bedingungen, indem sie dem Worte ihrer im Weißen Meere kreuzenden Landsleute nicht trauen. (Russ. Inv.)

Die Steinbrüche in Neu-Rußland.

Der größte Theil von Neurußland und Bessarabien hat kein so werthvolles Baumaterial, als das Holz ist, aus welchem von jeher der Russe gewohnt ist sich Haus und Hütte zu zimmern; die wohlthätige Natur gab ihm aber anstatt dessen hier zahllose auf und unter der Erde befindliche Steinmassen. Zu den ersteren gehören jene Granit-Lagen, von welchen die Steppen durchschnitten werden und welche in den Dnjepr und Bug gesenkt, dort die berühmten Wasserfälle bilden. Es findet sich jedoch dieser Granit auch in allen übrigen Flüssen, welche von den Russen daher die Steinchen (каменки) von den Türken Taschliki (ташлыки) genannt werden.

Dieser Granit ist von brauner, dunkelbrauner, von eisengrauer und auch wohl von rother Farbe mit Granit- und Krystall-Incrustationen und zeichnet sich nicht bloß durch seine außerordentliche Festigkeit sondern auch dadurch aus, daß er sehr gut polirt werden kann. Im mineralogischen Museum zu Odessa findet man alle die verschiedenen Arten und Formen dieses Granits und in der That haben einige von diesen Stücken ganz das Ansehen von Basalt und Porphyr. Am Bug unweit des Dorfes Alexandrowka (18 Werst von Wosnesensk) gewann man die mächtigen Massen von Quadersteinen zum Bau von Docks und Dünen in Sewastopol. Aus diesem selben Granit ist ferner das Fußgestell des Denkmals des Herzogs Richelieu in Odessa errichtet. Der Granit an den Wasserfällen des Dnjepr ist von dunkelbrauner Farbe und hat sorgfältig polirt, das Ansehen des italienischen schwarzen Marmors. Nur der allzutheure Transport dieses Materials hinderte den Fürsten Woronzow an der Ausführung seines Lieblingsgedanken: die Straßen in Odessa mit dem Granit vom Dnjepr und Bug zu pflastern; denn ein Faden davon käme in Odessa auf 50 Rbl. S. zu stehen. Lange Jahre war ein Bergbeamter am Bug mit dem Ausbeuten dieses Granits beschäftigt; aber nur ein Theil davon wurde nach Odessa zum Chausséebau befördert, der bei weitem größte Theil blieb an Ort und Stelle liegen und wurde später der Admiralität vom Schwarzen Meere überlassen.

Ganze Dörfer in den Gouvernements Cherson und Jekaterinoslaw sind von Granit erbaut; selbst zu Zäunen und Tennen brauchte man ihn. Ein wahres Musterbild bietet in dieser Beziehung der Flecken oder das Städtchen „Lugansky Sawod," wo alles aus Granit erbaut ist, selbst der Boden der Häuser und Hütten. Viele Wege im Slawäno-Serbschen Kreise, haben eine ganz natürliche Brückung von solchem Granit. Sind nun auch die meisten Dörfer so gebaut, so gelten sie doch, nach den, auf Erfahrung oder auf von den Vorfahren ererbten Anschauungen und Sitten, begründeten Ansichten der örtlichen Bewohner, für kalt, und werden die hölzernen und Lehmwohnungen *) vorgezogen.

Außer dem Granit, dieser ersten und ursprünglichen Steinbildung, birgt Neurußland im Schooße seiner Erde, längs den Steppen und Meeresufern, noch Massen anderen Baumaterials; es ist dieses ein mehr oder weniger ergiebiger Muschelkalk, welcher der Tertiärformation angehört. Sein Bassin ist umfangreich und umfaßt beinahe den ganzen Steppenstrich von Neurußland und Bessarabien d. i. mehr als 15 Mill. Dess. — Der durch Einrichtung eines mineralogischen Cabinets und durch mehrjährige geognostische Forschungen in jenem Gebiete bekannte Berg-Ingenieur Kulschin beschreibt den Muschelkalk folgendermaßen: „Die Grundlage des Bodens von Odessa (und man kann wohl sagen des größten Theils der Steppe) bilden dicke Schichten von weichem graufarbigem Lehm, welcher von einem groben Quarz haltenden Sand untermischt ist. Es erhebt sich diese Schichte hier und da über den Horizont des Meeres, bleibt oft aber auch tief und schwer bemerkbar. Unmittelbar auf diese Lehmschichte stützt sich der Muschelkalk. In der Umgegend von Odessa ist er bedeckt von angeschwemmter Erde (наносная земля), gewöhnlichem Lehm oder Moorerde und in seinen dicken Schichten finden sich auch einzelne Partieen von krystallisirtem schwefelsaurem Kalk. Dieser Muschelkalk, porös und locker am Ufer des Meeres, wird um so dichter und fester je mehr man sich der Tiefe der Steppe nähert; an den Grenzen des Granitstrichs schwindet er aber ganz. Es ist dabei bemerkenswerth, daß nirgends auf ihn eigentliche Wälder gedeihen, welche vielmehr bei uns in der Nähe des Granitbodens und auf angeschwemmter Erde längst den Flüssen wachsen. Die hier besprochene Steinart hat drei Unterarten: die erste, hier „Wilder, Menschenscheuer (дикарь)" genannt, wird in einfachen Stücken und Platten gebrochen, ist genügend stark und bleicht an der Luft; sie wird vorzugsweise zur Brückung und Chaussirung der Straßen und Wege benutzt. Die 2.

---

*) Man baut nämlich dort auch Häuser aus Erde, Lehm, Stroh und Dünger. Von außen werden sie dann mit Planken belegt; weshalb sie sehr warm sind, aber wenig dauerhaft und nicht immer gesund, namentlich in regnigen Jahren.

Sorte, der eigentliche Quaderstein (плитнякъ) ebenfalls sehr fest, wird in großen und gleichmäßigen Massen gebrochen, fadenweise verkauft und als Quaderstein oder auch nur von 2 oder 3 Seiten behauen zu Fundamenten großer Gebäude benutzt. Die 3. und gewöhnliche Sorte, welche im gemeinen Sprachgebrauch Stückstein (штучный) heißt, wird auf wahrhaft originelle Weise gewonnen. Die Steinbrecher graben, nachdem sie mittelst ihrer Instrumente den Boden untersucht haben, einen Brunnen (eine Art Schacht), schaffen, wenn sie an die Stelle gelangt sind von welcher die Kalk-Steinbildung ausgeht, alles sie Umgebende fort und zerschneiden den Stein mit Sägen, (welche namentlich zu diesem Behufe im Auslande angefertigt sind und alsdann nach Odessa eingeführt werden); die solchergestalt in rechtwinkelige Vierecke getheilten Steine halten 4, 5 bis 6 Werschock in der Breite und 8, 9 oder 16 und mehr Werschock in der Länge (demnach nennt man sie четверики, пятерики und шестерики). Ist nun ein Fels so herausgezogen, so bewegt man sich in einem unterirdischen Gange zum 2., ähnlich wie bei Steinkohlenarbeiten. Solche Gänge oder Höhlen trifft man auch namentlich in der Gegend von Odessa, von einer Länge oft über 300 Faden, und so breit, daß die Landleute bequem mit ihren Teleggen drin herumfahren. (Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung folgt.)

Die Mittheilungen der Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, behandeln im 3. und 4. Hefte 1854 mit 4 Tafeln und 12 im Texte befindlichen Abbildungen folgende Gegenstände:

Indem wir das Erscheinen des 3. und 4. Heftes dieser Mittheilungen anzeigen und in Nachstehendem den Inhalt derselben angeben, können wir nicht umhin diese Zeitschrift allen Denjenigen auf das Wärmste zu empfehlen, die Interesse finden sich mit allen neueren Erfahrungen, Prüfungen und Erfindungen im Fache der Landwirthschaft und der ihr verwandten Gewerbzweige bekannt zu machen. Die „Mittheilungen“ bieten hierin nicht allein eine reichhaltige Sammlung alles Neuen, sondern auch gediegene Aufsätze über Versuche und Prüfungen, denen das Neue zu dem Zwecke unterworfen worden ist um darzuthun in wiefern sich dasselbe für unser Klima und unsere Verhältnisse paßt. Bei alle dem ist der Preis eines Jahrganges äußerst billig, und zwar zu einem Rbl. S. Die „Mittheilungen“ können direct von der Redaction, oder in Dorpat bei Hoppe und Karow, in Riga bei Kymmel bezogen werden, woselbst auch noch die früheren Jahrgänge zu demselben Preise zu haben sind.

Inhalt des 3. und 4. Heftes.

gewesen. 3) Руководство къ изученію садоводства и огородничества, von Th. Regoh. Ueber beifolgende Sämereien.

Literärische Anzeige.

In der Müllerschen Buchdruckerei in Riga ist so eben die 2. Ausgabe der von Pastor Döbner zu Kalzenau im Lettischen verfaßten **biblischen Erzählungen** erschienen, unter dem Titel:

Swehti stahsti is Deewa wahrdeem islassiti. Ohtra drikke, pahrleehkota un pahrtaisita u. s. w., und erhalten die Subscribenten das ungebundene Exemplar (19 Druckbogen) für den geringen Preis von 10 Cop. S. M., während später der Ladenpreis mit 15 Cop. S. M. eintritt. Gut gebundene Exemplare werden jederzeit zu 25 Cop. S. M. verabfolgt.

Zugleich ist auch in der Müllerschen Buchdruckerei in gleichem Formate, aber auf Schreibpapier, ein Abdruck des lettischen kleinen **lutherischen Katechismus** zu haben, um ihn den biblischen Erzählungen anzuheften. Das nicht gebundene Exemplar kostet 2 Cop. S. M., ein gebundenes 5 Cop. S. M. 2

Bekanntmachung.

Der **„Comité Livl. Brandweinslieferanten,“** bringt hierdurch zur Kenntniß der Interessenten des Vereins. daß die diesjährige **General-Versammlung** am 9. September d. J. Vormittags um 11 Uhr in Dorpat, im Saale der Ressource, abgehalten werden wird.

Im Namen des Comité Livländischer Brandweinslieferanten:
G. v. Liphart. 2.

J'ai l'honneur d'annoncer au public que je recommence avec cette saison mes leçons de Français. Eugène Henriot. 3

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von 3 und eine von 1 Zimmer, mit und ohne Meubeln, sind zu vermiethen neben dem Peterburger Hotel, kl. Klostergasse Nr. 93.

Eine freundliche **Familienwohnung** ist zu haben im ehemaligen Jankeschen Hause bei der Schaalpforte. 2

In der Weberstraße Nr. 26 sind Wohnungen für Unverheirathete mit auch ohne Meubel zu vermiethen bei C. Peters. 2

Zu verkaufen.

In der Stadt **Fellin** wird ein gut conservirtes hölzernes Haus von 10 Zimmern mit großem Hofraum, Nebengebäuden, reizendem Obstgarten zum Verkaufe ausgeboten. Käufer haben sich beim dimitt. Ordnungsrichter Theodor von Helmersen in Neu-Woidoma, bei Fellin, zumelden. 1.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 11. August 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernement Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 63. **Середа.** 11. Августа. **Mittwoch,** den 11. August **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Утерянные Документы.

Уроженецъ города Гамбурга, торговый прикащикъ Ѳеодоръ Мензингъ потерялъ выданный ему Лифляндскимъ Гражданскимъ Губернаторомъ билетъ на свободное жительство отъ 19. Іюля 1851 года за №. 1381; а потому симъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ Полиціямъ представить таковой билетъ, если гдѣ окажется, Лифляндскому Гражданскому Губернатору, а съ ложнымъ предъявителемъ поступить по законамъ. №. 8072.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Ungültige Documente.

Da der aus Hamburg gebürtige Handlungs-Commis Theodor Mensing die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein vom Livländischen Herrn Civil-Gouverneur am 19. Juli 1851 Nr. 1381 ertheilter Aufenthaltsschein abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch beauftragt, den erwähnten Schein im Auffindungsfalle dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur vorstellig zu machen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber, nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8072.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 30 der Nowgorodschen, Nr. 22 der Chersonschen, Nr. 29 der Orelschen, Nr. 30 der Smolenskischen, Nr. 24 der Moskauschen, Nr. 29 der Kalugaschen, Nr. 30 der Wolhynischen, Nr. 27 der Archangelschen, Nr. 29 der Kasanschen, Nr. 28 der Kiewschen, Nr. 18 der Pleskauschen, Nr. 28 der Nischni-Nowgorodschen und Nr. 29 der Räsanschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Tomskyschen Gouv.-Regierung für den Februar-Monat 1854; 3) eine Beilage der Pleskauschen Gouv.-Zeitung über Torge.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ. Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ. Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 63. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Zur Vorbeugung etwa entstehen könnender Weiterungen bei Befolgung des Allerhöchsten Willens in Betreff des Verbots der Ausfuhr von Vieh und Pferden auf der ganzen mit Preußen und Oestereich zusammengehenden Grenze des Reichs, hat der Herr Finanz-Minister es für nöthig erachtet, hinsichtlich der Ausfuhr desjenigen Viehes, welches noch vor Erlaß des obigen Allerhöchsten Verbots verkauft worden ist, dieselben Regeln zur Richtschnur zu nehmen, welche in Folge eines ähnlichen Verbots im Jahre 1848 erlassen wurden und namentlich in Folgendem bestanden: 1) den einen Ankauf von Handelsartikeln in Rußland betreibenden ausländischen Kaufleuten ist eine Producirung von Bescheinigungen der örtlichen Civil-Obrigkeit darüber gestattet, daß die von ihnen ausgeführten Gegenstände wirklich vor Emanirung des Allerhöchsten Befehls über das Verbot ihrer Ausfuhr angekauft sind; die Ausreichung solcher Bescheinigungen aber muß sich auf das Zeugniß russischer Kaufleute über die Zeit des geschehenen Verkaufs der Producte gründen; falls jedoch diese Kaufleute nicht aufzufinden sein sollten, auf das der Besitzer derjenigen Güter, auf welchen sich diese Gegenstände seit dem Ankaufe befunden haben und befinden, da selbige nicht ohne eine Kenntniß dessen sein können, wem diese Gegenstände zur Zeit angehören. Zur Unterstützung solcher Zeugnisse können Handlungs- und Oeconomie-Bücher oder in Ermangelung derselben eine eidliche Erhärtung angenommen werden. 2) Hinsichtlich der russischen Kaufleute, welche die Lieferung von Producten über die Grenze übernommen haben, zur Erweisung des geschehenen Ankaufs noch vor dem gedachten Allerhöchsten Befehl gestattet die Annahme: a) von im Auslande mit dortigen Gewerbetreibenden abgeschlossenen Contracte, jedoch unter der Beschränkung, daß die Authenticität dieser Contracte und die wirkliche Zeit ihrer Abfassung, bei Gewärtigung strenger Verantwortung, von unsern Consuln beglaubigt sind; ferner b) von Briefen ausländischer Handelshäuser an russische Kaufleute mit der bestimmten Ordre zum Ankauf von Producten, in Verbindung von Handlungsbüchern unserer Gewerbetreibenden, die hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Handels-Abmachungen mit einem Eide bekräftigt werden.

Diesem hat der Herr Finanz-Minister hinzugefügt, daß die Gouvernements-Regierung auf Grund der obigen Regeln auf Ansuchen der Handeltreibenden denselben Bescheinigungen darüber ausreichen mögen, daß das von ihnen zur Ausfuhr über die Grenze bestimmte Vieh wirklich vor Emanirung des Allerhöchsten Befehls über das Verbot der Ausfuhr zur Verschickung über die Grenze verkauft worden ist.

Solches wird auf Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs mit Beziehung auf die durch die Gouvernements-Zeitung dieses Jahres vom 9. Juni Nr. 45 von der Livländischen Gouvernements-Regierung Allen, die es angeht, zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht. Nr. 3072.

* *
*

Для устраненія могущихъ возникнуть затрудненій при исполненіи Высочайшаго повелѣнія о запрещеніи вывода скота и лошадей на всей границѣ Имперіи съ Пруссіею и Австріею, Г. Министръ Финансовъ призналъ полѣзнымъ относительно пропуска за границу скота, дѣйствительно закупленнаго до воспослѣдованія сего Высочайшаго повѣленія, принять въ руководство тѣ же правила, которыя были приняты въ слѣдствіе подобнаго же запрещенія въ 1848 г. и которыя состояли въ слѣдующемъ: 1) для иностранныхъ купцовъ, производящихъ покупку предметовъ въ Россіи, допустить представленіе свидѣтельствъ главнаго мѣстнаго гражданскаго Начальства

въ томъ, что вывозимые ими предметы дѣйствительно искуплены до обнародованія Высочайшаго повелѣнія о воспрещеніи ихъ отпуска; выдача же таковыхъ свидѣтельствъ должна быть основана на завѣреніи Русскихъ торговцевъ о времени продажи продуктовъ, а въ случаѣ невозможности отысканія сихъ торговцевъ, на показаніи владѣльцевъ тѣхъ имѣній, въ которыхъ находились и находятся предметы со времени покупки, такъ какъ симъ послѣднимъ не можетъ не быть извѣстно, кому именно предметы эти въ настоящее время принадлежатъ. Въ подтвержденіе таковыхъ показаній могутъ быть принимаемы торговыя и экономическія книги или, за неимѣніемъ оныхъ, удостовѣреніе подъ присягою. 2) Для Русскихъ купцовъ, обязавшихся доставить продукты за границу допустить, въ доказательство ихъ покупки до состоянія означеннаго Высочайшаго повелѣнія, пріемъ: а) контрактовъ, заключенныхъ за границею съ тамошними промышленниками, но съ тѣмъ, чтобы подлинность этихъ контрактовъ и дѣйствительное время составленія оныхъ, были подъ строгою отвѣтственностію, засвидѣтельствованы нашими консулами; б) письма иностранныхъ торговыхъ домовъ къ Русскимъ купцамъ объ окончательномъ приказѣ на покупку продуктовъ, вмѣстѣ съ торговыми книгами нашихъ промышленниковъ, подтвержденными подъ присягою въ правильности записанныхъ въ нихъ торговыхъ сдѣлокъ.

Къ сему Г. Министръ Финансовъ присовокупилъ, чтобы Губернскія Правленія по просьбамъ торгующихъ выдавали имъ свидѣтельства, что выводимый ими за границу скотъ дѣйствительно закупленъ былъ для заграничнаго отправленія до обнародованія Высочайшаго повелѣнія о воспрещеніи его отпуска, и чтобы при выдачѣ таковыхъ свидѣтельствъ Правленія сіи руководствовались вышеизложенными правилами.

Таковое распоряженіе по предложенію Его Свѣтлости Г. Генералъ-Губернатора, ссылаясь на публикацію въ Губернскихъ Вѣдомостяхъ отъ 9. Іюня с. г. за № 45, симъ объявляется отъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія всѣмъ, до которыхъ касается, къ свѣдѣнію и должному исполненію. № 3072.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 8 der am 21. November 1829, Allerhöchst bestätigten Verordnung für die St. Petersburger Handels-Schiffahrtsschule sollen im Laufe dieses Jahres abermals aus den Ostseegouvernements Candidaten zur Besetzung von fünf Vacanzen vorgestellt werden, von denen zwei auf die Stadt Riga fallen. Die zu diesem Behufe vorzustellenden Candidaten müssen nicht jünger als 15 und nicht älter als 17 Jahr sein, aus den Kindern der Kaufleute 3ter Gilde, Zunftgenossen, Meschtschanins und Unadlichen christlicher Confession und bei gleichen Fähigkeiten vorzugsweise aus Waisen und Kindern unbemittelter, zahlreicher Familien erwählt werden, von starker Körperbeschaffenheit, ohne alle körperliche Mängel, von gutem sittlichem Character, mit Verstandesfähigkeiten begabt sein, selbst Lust haben sich dem Seedienste zu widmen, fertig Russisch lesen und schreiben verstehen und die vier Species der Arithmetik kennen. In Folge Auftrages Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Liv- Ehst- und Kurland, General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät ꝛc. ꝛc. Fürsten Italiisky Grafen Suworow Rimniksky, werden von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga diejenigen Eltern und Vormünder, deren Wunsch es ist, daß man auf ihre Kinder und Mündel, wenn sie nach obigen Bestimmungen sich zur Aufnahme eignen, möglichst Rücksicht nehme, hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato bei dem Kämmereigerichte dieser Stadt zu melden und die Candidaten persönlich daselbst zu stellen, damit sodann, nach vorhergegangener Prüfung vier Subjecte zur Auswahl zweier derselben dem Herrn General-Gouverneur vorgestellt werden können.

Den 4. August 1854. Nr. 5798.

На основаніи статьей 6 и 8 Высочайше утвержденнаго Положенія С. Петербургскаго училища торговаго мореплаванія въ теченіе сего года имѣютъ быть вновь представленны изъ Остзейскихъ Губерній кандидаты на пять открывшихся ваканцій, изъ коихъ двѣ относятся до города Риги. Представляемые для сего кандидаты должны быть не моложе 15 и не старше 17 лѣтъ, изъ дѣтей купцовъ третьей гильдіи, цеховыхъ, мѣ-

щанъ и разночинцевъ христіанскаго вѣроисповѣданія и при равныхъ способностяхъ преимущественно изъ дѣтей и сиротъ неимущихъ многочисленныхъ семействъ. Они должны быть крѣпкаго тѣлосложенія, безъ всякихъ тѣлесныхъ недостатковъ, хорошей нравственности, имѣть умственныя способности, самы быть охотными къ посвященію себя морской службѣ, умѣть правильно читать и писать по Русски и знать четыре правила ариѳметики. По предложенію Его Свѣтлости Господина Рижскаго Военнаго и Генералъ-Губернатора Лифляндскаго, Эстляндскаго и Курляндскаго, Генералъ-Адъютанта Его Императорскаго Величества, Князя Италійскаго, Графа Суворова Рымникскаго, Магистратъ Императорскаго города Риги вызываетъ симъ родителей и опекуновъ, кои желаютъ, чтобы было обращено вниманіе на дѣтей или питомцевъ ихъ, имѣющихъ нужныя для принятія качества, съ тѣмъ, чтобы явились въ теченіе 14 дней съ нижеписаннаго числа въ Кемерейный Судъ сего города и представили бы тамъ кандидатовъ лично, откуда тогда по предварительномъ испытаніи четыре лица будутъ представлены для выбора двухъ изъ нихъ Его Свѣтлости Господину Генералъ-Губернатору.

4. Августа 1854 года. № 5798.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind einem verdächtigen Menschen nachstehende Effecten abgenommen worden, als: 1) 1 silberner inwendig vergoldeter Schmandlöffel; 2) 2 silberne Theelöffel, gezeichnet J. P. R., Nr. 1838; 3) 1 silberner Theelöffel, gezeichnet A. U. A.; 4) 1 silberner Theelöffel, gezeichnet D. E. J., 1831; 5) 1 silberner Theelöffel, gezeichnet F. P., auf der Rückseite H. F., 18,18; 6) 1 silberner Theelöffel, gezeichnet J. D.; 7) 1 silberner Theelöffel, gezeichnet J. W. Nott.; 8) 1 bereits durchschnittener goldener Trauring, gezeichnet 1795; 9) 1 rothe, bunte Kaffee-Serviette; 10) 1 schwarzer Schafspelz-Paletôt, mit braunem Wand überzogen; 11) 1 grauer wandner Bauermantel; 12) 2 graue wattirte Röcke von baumwollenem Zeuge; 13) 1 alter grauer Bauermantel von ordinairem Wand; 14) 1 alter grauer Bauermantel von Soldatentuch; 15) 1 dunkel-grauer Wand-Sackrock; 16) 1 brauner Wand-Sackrock, mit roth und schwarz quadrirtem Futter; 17) 1 neuer brauner Casinet-Ueberrock, mit grauem Callico gefuttert; 18) 2 hell-graue wandene Armäke; 19) 2 braune wandene Armäke; 20) 1 schwarzer tuchener wattirter Sackrock; 21) 1 neuer hell-grauer baumwollener Paletôt mit hell-grauem Callico gefuttert; 22) 1 blaues wollenes Matrosen-Hemde; 23) 1 blau und schwarz quarirte wollene Bettdecke; 24) 1 grauer Schafspelz, mit dunkel-grauem Tuch überzogen; 24) 4 alte weiße Schafspelze; 26) 1 Stück blau und weiß gestreiftes Dielenzeug, 6 Arschin enthaltend; 27) 22 verschiedene kleine Säckchen; 28) 2 bunte wollene Gurten; 29) 1 weiße wollene Gurte; 30) 2 Stück Hanfschnur; 31) 1 Paar Gummi-Galoschen; 32) 1 Säckchen mit Hafer; 33) 23 verschiedene kleine Butterspännchen; 34) 1 Paar alte Stiefel; 35) 1 Eimer von Eisenblech; 36) 1 alte kupferne Schaale; 37) 1 kupferner Stoof, gezeichnet A. v. Feichtner; 38) 1 blechener Stoof; 39) 1 blechener Halbstoof; 40) 1 blechener Halbstoof, gezeichnet E. H.; 41) 1 weißes holländisches leinenes Hemde; 42) 1 weißes Shertin-Hemde; 43) 2 leinene Schnupftücher, wovon das eine mit H. Vogel, Nr. 6, gezeichnet; 44) 1 messingner Theekessel; 45) 2 kupferne Theekessel; 46) 2 alte graue Armäke; 47) 1 gläserner Schoppen; 48) 1 porcellan Zuckerdose; 49) 1 porcellan Schmandkanne; 50) 2 lederne alte Geldbeutel; 51) 1 mit blauen Perlen ausgenähter Beutel; 52) 1 halbwollener gestreifter Sack; 53) 1 halb-wollene Bettdecke; 54) 1 halb-wollene Dielendecke; 55) 1 halbwollene Kinderdecke; 56) 1 leinene gestreifte Decke; 57) 1 blaues wollenes Matrosen-Hemde; 58) 1 blaue tuchene Matrosen-Jacke; 59) 2 baumwollene weiße Decken; 60) 1 Paar weiße leinene Kinderhosen; 61) 1 Cämbric-Hälschen; 62) 1 altes dunkles wollenes Tuch; 63) 1 langer zwirnener blauer Geldbeutel; 64) 2 wollene Jacken; 65) 1 leinenes Säckchen; 66) 14 Paar wollene Handschuhe; 67) 5 wollene Handschuhe und 2 Schneideeisen für Böttcher.

Wenn nun der Verdacht entsteht, daß diese Sachen gestohlen worden sind; so werden die Eigenthümer derselben aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato, bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga, den 10. August 1854.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**